

# **S A T Z U N G**

## **der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V. GKD**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Güteschutzgemeinschaft führt den Namen  
  
Güteschutzgemeinschaft  
Kampfmittelräumung Deutschland e. V. GKD
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort der Güteschutzgemeinschaft sind Erfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Güteschutzgemeinschaft wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Bei der Suche nach Kampfmitteln, deren Feststellung und Bergung verlangen Umwelt und Arbeitsschutz besondere Sorgfalt und verantwortliches Handeln. An die ausführenden Unternehmen, die Mitarbeiter und an die technische Ausstattung werden daher außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt.  
  
Die Güteschutzgemeinschaft sieht sich als privatrechtlicher Güteschutz- und Überwachungsverein wesentlich der Aufgabe verpflichtet, die Öffentlichkeit vor Gefahren bei der Kampfmittelräumung durch Überwachung zu schützen.
2. Zu den Aufgaben der Güteschutzgemeinschaft gehören insbesondere
  - die Erstellung einer Gütezeichensatzung und die Schaffung von einschlägigen Güte- und Prüfbestimmungen für die Durchführung der Überwachung,
  - die Verleihung des Gütezeichens für entsprechend güteüberwachter Leistungen in der Kampfmittelräumung,
  - die Beratung der Mitglieder bei der Ausführung derartiger Arbeiten,
  - die Mitwirkung bei der Neu- und Weiterentwicklung geeigneter Technologien,

- die Mitwirkung bei der Fortschreibung bzw. Neuabfassung von fachtechnischen und rechtlichen Vorschriften, Gesetzen usw. soweit sie auf das Arbeitsgebiet der Kampfmittelräumung Einfluß nehmen.
- Die Güteschutzgemeinschaft wird in eigenen Veröffentlichungen und durch die Publikation an anderen Stellen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus die Öffentlichkeit über die neueste technische Entwicklung, über Gesetze und technische Vorschriften unterrichten. Zu diesem Zweck kann die Gütegemeinschaft auch Fachveranstaltungen, Kolloquien und Messen veranstalten bzw. sich an einschlägigen Veranstaltungen entsprechend beteiligen.
- Sie ist vorwiegend für ihre Mitglieder tätig.
- Die wirtschaftliche Betreuung der Mitglieder gehört nicht zu den Aufgaben der Gütegemeinschaft. Sie enthält sich jedes Eingriffs in die Geschäftstätigkeit der Mitglieder.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Unternehmen erworben werden, das nachweist und sicherstellt, daß es die gesetzlichen wie fachlichen Anforderungen, die an Unternehmen der Kampfmittelräumung gestellt werden müssen, dauerhaft erfüllt, diese Satzung und die Vorschriften des Überwachungsverfahrens einzuhalten sich schriftlich verpflichtet sowie für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von
  - 2.1 Firmen, die über Verfahren oder Geräte für die Kampfmittelräumung verfügen bzw. diese entwickeln, jedoch derartige Arbeiten nicht im eigenen Betrieb ausführen.
  - 2.2 Verbänden und anderen Zusammenschlüssen mit gleichen oder ähnlichen Aufgabenstellungen. Die außerordentliche Mitgliedschaft beschränkt sich nur auf den Verband; dessen Mitglieder werden dabei nicht Mitglied der Güteschutzgemeinschaft.
  - 2.3 Sonstige natürliche und juristische Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und besonderen Fachkenntnisse für die Förderung der Ziele der Gütegemeinschaft besonders geeignet sind.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Vorstand einem Antrag auf Aufnahme in die Güteschutzgemeinschaft zugestimmt hat.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme in die Güteschutzgemeinschaft ablehnen, wenn der Antragsteller nicht über die satzungsgemäßen Voraussetzungen verfügt.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 2 j).

6. Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziff. 2 g allgemein beschließt.
7. Wenn nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten der Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft die Verleihung des Güte- bzw. Überwachungszeichens an ein ordentliches Mitglied gem. Ziff. 1 aus Gründen, die der Mitgliedsbetrieb zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Prüfung des Ausschlusses gemäß § 5 Ziff. 3 h zu erfolgen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der entsprechenden Vorstandsbeschlüsse alle Einrichtungen und Leistungen der Güteschutzgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Es hat insbesondere den Anspruch nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens auf Überwachung und Verleihung des Gütezeichens.

Ferner kann es Anträge stellen und ein ihm zustehendes Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung ausüben. Mitglieder üben ihre Rechte selber oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Geschäftsverkehr darauf hinzuweisen, daß es ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied der Gemeinschaft ist.

Das als Aufdruck oder Aufkleber auf den Geschäftspapieren verwendete Gütezeichen muß dem für die Güteschutzgemeinschaft eingetragenen Gütezeichen entsprechen. Das Gütezeichen darf nur von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 verwendet werden.

2. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht der Güteschutzgemeinschaft den Mißbrauch und ihnen bekanntwerdende Verstöße gegen das Gütezeichen und die Gütesicherung zu melden. Die Verfolgung eigener zivilrechtlicher Ansprüche bleibt den Mitgliedern überlassen.

In Fällen unlauteren Wettbewerbs kann die Güteschutzgemeinschaft die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gegebenen Rechte geltend machen.

3. Jedes Mitglied hat die sich aus dem Zweck der Güteschutzgemeinschaft ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere ist es verpflichtet

- a) sich der satzungsgemäßen Überwachung seiner Unternehmung und der Kampfmittelräumungsarbeiten zu unterziehen, die vorgeschriebenen Meldungen und Auskünfte hierzu zu erteilen sowie die Kosten hierfür zu übernehmen; dies gilt auch für Arbeiten, die das Mitglied von Nachunternehmern ausführen lässt.

Die vorstehende Verpflichtung gilt auch für Mitglieder, die noch nicht Inhaber eines Gütezeichens sind.

- b) die anerkannten Regeln der Technik zu beachten,
- c) den in Übereinstimmung mit der Satzung gefaßten Beschlüssen der Güteschutzgemeinschaft Folge zu leisten,
- d) die zur Förderung der Interessen der Güteschutzgemeinschaft benötigten Informationen der Gütegemeinschaft zu erteilen,
- e) alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der Güteschutzgemeinschaft schaden könnten,
- f) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen.

Die unter a) genannte Verpflichtung gilt nicht für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 2.

4. Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Arbeit allein zu vertreten. Eine Haftung der Güteschutzgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Erlöschen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Befugnis zur Führung des Gütezeichens.

2. Der Austritt aus der Güteschutzgemeinschaft ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erfolgen. Die Übergabeform dient als Nachweis, daß die Austrittserklärung rechtzeitig eingegangen ist.

3. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen der Güteschutzgemeinschaft gröblich verletzt,
- c) das Recht zur Führung des Gütezeichens verloren hat,
- d) trotz schriftlicher Verwarnung die anerkannten Regeln der Technik sowie die Gütevorschriften nicht einhält sowie seinen Melde- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- e) mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder trotz Mahnung sonstige Gebühren oder Geldleistungen nicht entrichtet,
- f) den Betrieb beim Gewerbeamt als ruhend gemeldet hat,
- g) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3) nicht mehr erfüllt,
- h) nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die Güteschutzgemeinschaft die Voraussetzungen für die Verleihung des Gütezeichens sicherstellt und der Gütegemeinschaft nachweist,
- i) das Überwachungsverfahren mißachtet.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Mitglied steht die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 2 j).

4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Aufgabe des Betriebes,
  - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) bei Fortfall der Gewerbe genehmigung, der Eintragung in die Handwerksrolle oder dgl.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Tag, an dem der Güteschutzgemeinschaft der Eintritt des vorgenannten Ereignisses bekannt wird. Das Erlöschen ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht seiner etwa noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der Güteschutzgemeinschaft. Sie gibt ihm keinen Anspruch auf deren Vermögen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe der Güteschutzgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Güteausschuß.

Die Tätigkeit aller Mitglieder in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Obliegenheiten erfahren haben, vertraulich zu behandeln.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder der Güteschutzgemeinschaft bilden die Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder werden dazugeladen; soweit sie teilnehmen, haben sie das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Güteschutzgemeinschaft, soweit diese nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung wahrzunehmen sind.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Das Umlaufverfahren wird eingeleitet, indem der Vorstand den Mitgliedern einen Entscheidungsentwurf zuleitet.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Güteausschusses und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - b) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - c) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vorsitzenden des Güteausschusses (§ 8 Ziff. 1.2),
  - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Ziff. 1.1 und Ziff. 1.4,
  - e) Wahl von vier Mitgliedern für den Güteausschuß,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Geldleistungen an die Güteschutzgemeinschaft, auf die die Umsatzsteuer zu erheben ist,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Genehmigung der Güte- und Prüfbestimmungen,
  - j) abschließende Entscheidungen über eingelegte Berufungen bei
    - Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3 Ziff. 5),
    - Ausschluß (§ 5 Ziff. 3).

3. Möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Beschluß des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt, hat der Vorsitzende darüber hinaus die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zu jeder Versammlung ist mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird die Versammlung von dem lebensjährlich ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten erlischt automatisch das Stimmrecht bis zur Bezahlung der rückständigen Beiträge.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in Fällen des § 16 (Änderung der Satzung) und des § 17 (Auflösung der Güteschutzgemeinschaft) unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmverhältnisse gelten auch bei Abstimmung im Umlaufverfahren.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied sowie von einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- 1.2 Der stellvertretende Vorsitzende im Vorstand nimmt gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Güteausschusses wahr.
- 1.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 2 b, c und d) in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 1.4 Die Wahl von bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 1.5 Gewählt werden können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1/§ 15 Ziff. 1.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeder für sich zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretung nur dann berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Stimmenmehrheit nicht zu erreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

5. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist jedes Vorstandsmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.
6. Die Vermögensverwaltung der Güteschutzgemeinschaft sowie die Einstellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.



7. Der Vorstand bestimmt die Güteschutzbeauftragten im Einvernehmen mit dem Güteausschuß und legt unbeschadet der Regelungen nach § 7 Ziff. 2 i die Richtlinien für die Tätigkeit fest.
8. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode unter drei Mitglieder, so wird eine Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchgeführt. Die Amtsdauer des Nachgewählten endet mit der Wahlperiode.

## **§ 9**

### **Güteausschuß**

1. Der Güteausschuß hat einschließlich des Güteausschußvorsitzenden fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder.  
  
Soweit Vorstandsmitglieder dem Güteausschuß angehören, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden.
2. Aufgrund des Überwachungsberichtes des Güteschutzbeauftragten ahndet der Güteausschuß nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens Verstöße und verleiht sowie entzieht den überprüften Unternehmen die Befugnis, das Überwachungszeichen zu führen. Ihm obliegt es ferner, darauf zu achten, daß die Güteschutzbeauftragten ihre Pflichten form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Bauvorhaben entsprechende Nachschau halten.
3. Der Güteausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Güteausschuß ist nur beschlußfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschußmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Güteausschusses zu unterzeichnen sind.
4. Die gewählten Mitglieder des Güteausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind hinsichtlich dieser Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Für die Amtsdauer und die Wiederwahl gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.
6. Ist ein Mehrheitsbeschluß im Güteausschuß nicht zu erreichen oder bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Güteausschusses entscheidet der Vorstand.
7. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist jedes Mitglied des Güteausschusses von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

## § 10

### Güteschutzbeauftragte

1. Die Güteschutzbeauftragten führen als neutrale hauptamtliche oder vertraglich an die Güteschutzgemeinschaft gebundene Sachkundige gegebenenfalls mit Hilfe gleichfalls sachkundiger Vertreter die Fremdüberwachung der Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens durch. Sie nehmen an den Sitzungen des Güteausschusses beratend teil. Sie sind wie ihre etwaigen Vertreter nur an Weisungen des Güteausschusses bezüglich der Prüfungsdurchführung gebunden und dürfen keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Bauvorhaben an Dritte erteilen.
2. Die Güteschutzbeauftragten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Güteausschuß bestellt und entlassen.

Die erforderliche besondere Fachkunde der Güteschutzbeauftragten sind dem Güteausschuß nachzuweisen; sie ist mit dem Nachweis der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziff. 2.3 vorauszusetzen.

## § 11

### Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Güteschutzgemeinschaft werden von einem Geschäftsführer geführt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Güteschutzgemeinschaft; diese werden von dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes, auch soweit sie die Tätigkeit der Güteschutzbeauftragten betreffen. Er ist für eine ordnungs- und sachgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

## § 12

### Vertraulichkeit

Die in der Güteschutzgemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Gütesicherung und der dabei getroffenen Feststellungen werden mit Ausnahme festgelegter Berichterstattung nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds erteilt.

## § 13

### Veröffentlichung und Werbung

1. Das ordentliche Mitglied ist erst nach Erteilung des Gütezeichens berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf seinen Räumstellen auf das Gütezeichen hinzuweisen.
2. Das ordentliche Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach Nr. 1 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## § 14

### Jahresrechnung

1. Die Güteschutzgemeinschaft hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung und über den zu erwartenden Kostenaufwand und seine Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Zur Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung werden mindestens zwei Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen sind (§ 7 Ziff. 2 f).

## § 15

### Wahlen

1. Wählbar zum Vorstand und zum Güteüberwachungsausschuß der Güteschutzgemeinschaft sind alle Mitglieder nach § 3 Ziff. 1, die ihr Gewerbe selbständig ausüben, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter. Wählbar sind auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sowie andere qualifizierte Mitarbeiter der Unternehmen.

Für den Güteausschuß kann die Mitgliederversammlung auch ein Mitglied gemäß § 3 Ziff. 2.3 vorschlagen und wählen, dass die Voraussetzungen des § 15 Ziff. 1 erfüllen.

Fallen bei einer gewählten Person die persönlichen Voraussetzungen nachträglich weg, so erlischt grundsätzlich damit auch das Amt. Ausnahmen können im Vorstand insoweit beschlossen werden, daß die hiervon betroffenen Ehrenamtsträger noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ihre Tätigkeit beibehalten.

2. Zu jeder Wahl ist zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur so viele Kandidaten aufgestellt sind wie zu wählen sind, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
4. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, vorzunehmen. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Die Durchführung einer Wahl liegt in den Händen eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Leiters der Wahlversammlung. Diesem ist ein aus der Mitte der Versammlung zu wählender aus zwei Personen bestehender Wahlausschuß zur Seite zu stellen.

Steht eine dieser Personen selbst zur Wahl, ruht für diesen Wahlgang die Tätigkeit des Betroffenen im Wahlausschuß. Ein Vertreter ist zu wählen.

7. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Güteschutzgemeinschaft niederzulegen ist.
8. Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung mit Anlagen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein ordentliches Gericht entschieden werden.

Das Gericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.

## § 16

### **Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der vorherigen schriftliche Zustimmung des RAL und werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschließen kann.
3. Änderungen der Satzung treten einen Monat nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind in Kraft.

## § 17

### **Auflösung der Gütegemeinschaft**

1. Anträge auf Auflösung der Gütegemeinschaft können nur vom Vorstand oder von 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung der Gütegemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  von diesen Mitgliedern für die Auflösung stimmt.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist vom Vorsitzenden eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit endgültig beschließen kann.
3. Mit dem Beschluß über die Auflösung der Güteschutzgemeinschaft hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluß zu fassen.

## § 18

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Eine unwirksame Regelung ist in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Zweckes der Güteschutzgemeinschaft und des Sinnes, der Gesamtheit dieser Satzung anzupassen.

Erfurt, 06.05.2022